

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1972

Nummer 42

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
231	10. 8. 1972	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen auf das Amt Eslohe	252
311 205	7. 8. 1972	Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	250
7134	8. 8. 1972	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -- 1. DVOzVermKatG NW --	251

Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Vom 7. August 1972

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Justizminister verordnet:

§ 1

Die Angehörigen folgender Beamtengruppen werden zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt:

I. Beim Bundesgrenzschutz:

1. Polizeivollzugsbeamte:

Hauptleute im BGS, Kapitänleutnante im BGS, Oberleutnante im BGS, Oberleutnante zur See im BGS
Leutnante im BGS, Leutnante zur See im BGS, Oberstabsmeister im BGS, Oberstabsbootsmänner im BGS
Stabsmeister im BGS, Stabsbootsmänner im BGS
Hauptmeister im BGS, Hauptbootsmänner im BGS
Obermeister im BGS, Oberbootsmänner im BGS
Meister im BGS, Bootsmänner im BGS
Hauptwachtmeister im BGS²⁾, Obermaate im BGS²⁾
Oberwachtmeister im BGS²⁾, Maate im BGS²⁾

2. Verwaltungsbeamte im Grenzschutzeinzeldienst:

Regierungsoberamtänner¹⁾
Regierungamtänner¹⁾
Regierungsoberinspektoren
Regierungsinpektoren

II. Bei der Bundesfinanzverwaltung:

1. Steueraufsichtsdienst:

Regierungsräte¹⁾
Oberzollräte¹⁾
Zollräte¹⁾
Regierungsassessoren
Zollamtänner
Zolloberinspektoren
Zoll — inspektoren — betriebsinspektoren
Zollhauptsekretäre
Zollobersekretäre²⁾
Zollsekretäre²⁾
Zollassistenten²⁾

2. Zollgrenzdienst und Grenzabfertigungsdienst:

Regierungsräte¹⁾
Oberzollräte¹⁾
Zollräte¹⁾
Regierungsassessoren
Zollamtänner
Zolloberinspektoren
Zoll — inspektoren — betriebsinspektoren — kapitäne
Zollhaupt — sekretäre — schiffsführer — maschinenmeister
Zollober — sekretäre²⁾ — schiffsführer²⁾ — maschinenmeister²⁾
Zoll — sekretäre²⁾ — schiffsführer²⁾ — maschinenmeister²⁾
Zoll — assistenten²⁾ — schiffsassistenten²⁾ — maschinenführer²⁾

3. Forstdienst:

Forstoberamtsräte
Forstoberamtänner
Forstamtänner
Oberförster
Revierförster — Revierförster z. A.
Revierförsteranwärter
Revieroberförstwarte

¹⁾ sofern sie nicht Leiter einer selbständigen Dienststelle sind.

²⁾ sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Oberforstwarte²⁾
Revierforstwarte²⁾
Forstwarte²⁾ — Forstwarte z. A.²⁾
als Forstbetriebsbeamte im Außendienst

III. Bei der Deutschen Bundesbahn:

1. Bahnpolizei:

Bundesbahnamtmänner
Bundesbahnoberinspektoren
Bundesbahn — inspektoren — betriebsinspektoren
Bundesbahnhauptsekretäre
Bundesbahnobersekretäre²⁾
Bundesbahnsekretäre²⁾
Bundesbahnassistenten²⁾

als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen

2. Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn:

Bundesbahnamtmänner
Bundesbahnoberinspektoren
Bundesbahn — inspektoren — betriebsinspektoren
Bundesbahnhauptsekretäre
Bundesbahnobersekretäre²⁾
Bundesbahnsekretäre²⁾
Bundesbahnassistenten²⁾
Bundesbahnoberbetriebswarte²⁾

als Fahndungsbeamte des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn

IV. Bei der Deutschen Bundespost:

Postoberamtsräte
Postoberamtänner
Postamtänner
Postoberinspektoren
Post — inspektoren — betriebsinspektoren
Posthauptsekretäre
Postobersekretäre²⁾
Postsekretäre²⁾
Postassistenten²⁾

als Beamte des Betriebssicherungsdienstes

V. Bei der Polizei:

1. Kriminalpolizei:

Kriminalbezirkskommissare^{1a)}
Kriminalhauptkommissare^{1a)}
Kriminaloberkommissare
Kriminalkommissare
Kriminalhauptmeister
Kriminalobermeister
Kriminalmeister
Kriminalhauptwachtmeister

2. Schutz — Wasserschutz — Bereitschaftspolizei:

Polizeibezirkskommissare^{1a)}
Polizeihauptkommissare^{1a)}
Polizeioberkommissare
Polizeikommissare
Polizeihauptmeister
Polizeiübermeister
Polizeimeister
Polizeihauptwachtmeister

VI. Bei den Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltungen des Landes, der Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts:

1. Forst- und Jagdverwaltung:

Forstoberamtsräte
Forstoberamtänner
Forstamtänner
Oberförster
Revierförster — Revierförster z. A.
Revierförsteranwärter
Revierhauptforstwarte
Revieroberforstwarte
Oberforstwarte

^{1a)} sofern sie nicht Leiter der Abteilung Kriminalpolizei oder Schutzpolizei bei Kreispolizeibehörden sind.

²⁾ sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

- Revierforstwarte
Forstwarte — Forstwarte z. A.
als Forstbetriebsbeamte im Außendienst
2. Fischereiverwaltung:
Nebenamtliche Fischereiaufseher^{a)}

VII. Bei der Bergverwaltung:

- Oberberggräte¹⁾
Berggräte
Bergassessoren
Bergoberamtsräte
Bergoberamtänner
Bergamtänner
Bergoberinspektoren
Berginspektoren
an den Bergämtern

VIII. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft aus anderen Bundesländern:

Die in einem anderen Bundesland als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamten, die berechtigt sind, im Lande Nordrhein-Westfalen polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

§ 2

Unberührt bleibt die Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes*

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 29. Juli 1969 — GV. NW. 1969 S. 579 — außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. August 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn
Der Justizminister
Dr. Dr. Josef Neuberger

*) Anmerkung

- (1) Kraft Gesetzes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft
1. beim Bundeskriminalamt
die Vollzugsbeamten des Bundes und der Länder, die einen schriftlichen Ermittlungsauftrag besitzen (§ 5 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalamtes in der Fassung des Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalamtes vom 19. 9. 1969 — BGBl. I 1717 —);
 2. bei der Finanzverwaltung
 - a) die Beamten der Zollfahndungsstellen (§ 439 Satz 2, zweiter Halbsatz AO in der Fassung des Art. 1 Nr. 25 des zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. 8. 1968 — BGBl. I 953 —);
 - b) die Beamten des Steuerfahndungsdienstes (§ 439 Satz 2, zweiter Halbsatz AO in der Fassung des Art. 1 Nr. 25 des zweiten Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. 8. 1968 — BGBl. I 953 —);
 - c) die Beamten der Hauptzollämter und der Zollfahndungsstellen bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz (§ 42 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. 4. 1961 — BGBl. I 481 —);

¹⁾ sofern sie nicht Leiter einer selbständigen Dienststelle sind.
^{a)} sofern sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und im Hauptamt Beamte des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind.

d) die Bediensteten des Zollfahndungsdienstes und des Zollgrenzdienstes bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze, soweit nicht das Außenwirtschaftsgesetz gilt (Art. 5 Abs. 4 Satz 2 des AHK 33 über die Devisenbewirtschaftung vom 2. 8. 1950 — AbI. 514; BZBl. 172 —);

3. bei der Berg- sowie Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
die Vollzugsbeamten des Bundes, die den Festlandsockel überwachen (§ 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. 7. 1964 — BGBl. I 497 —);
4. bei der Forst- und Jagdverwaltung
die bestätigten Jagdaufseher, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind — innerhalb ihres Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes — (§ 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vom 30. 3. 1961 — BGBl. I 304 —).

- (2) Kraft Gesetzes haben die Befugnisse von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft
die nach § 63 Abs. 1 Satz 2 OWiG zuständigen Verwaltungsbehörden.

— GV. NW. 1972 S. 250.

7134

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster**
— 1. DVOzVermKatG NW —

Vom 8. August 1972

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters werden die Ergebnisse von Vermessungen anderer behördlicher Stellen (§ 1 Abs. 3 VermKatG NW) verwendet, wenn

1. die Vermessungsarbeiten von einem Beamten geleitet werden, der dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört, und
2. die Vermessungen der Erfüllung eigener Aufgaben dienen.

Die Vermessungen sind nach den hierzu ergangenen Vorschriften auszuführen; die Ergebnisse müssen zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sein.

(2) Im Rahmen der Vermessungen nach Absatz 1 sind die behördlichen Stellen befugt, Grundstücksgrenzen abzumarken (§ 13 VermKatG NW) und Vermessungsmarken anzubringen (§ 7 VermKatG NW). Entsprechendes gilt für die Wiederherstellung und Entfernung von Grenzzeichen und Vermessungsmarken.

§ 2

Für die Zwecke der Landesvermessung werden die Ergebnisse von topographischen Vermessungen und Höhenmessungen anderer behördlicher oder privater Stellen (§ 1 Abs. 3 VermKatG NW) verwendet, wenn die zuständige Behörde diese Vermessungsergebnisse für geeignet erachtet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. August 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1972 S. 251.

231

**Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeit
für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen
auf das Amt Eslohe**

Vom 10. August 1972

Aufgrund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) wird im Einvernehmen mit den Gemeinden Cobbenrode, Eslohe, Reiste und Wenholtshausen verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes geht von den Gemeinden Cobbenrode, Eslohe, Reiste und Wenholtshausen auf das Amt Eslohe mit der Maßgabe über, daß dieses zur Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Bundesbaugesetz zuständig ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. August 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Willi Weyer

— GV. NW. 1972 S. 252.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.